



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 02.02.2015

REACH: Mögliche Zulassungspflicht für ADCA

Die geltende REACH-Verordnung schreibt die Zulassung „besonders besorgniserregender Stoffe“ (SVHC: substances of very high concern) vor. Azodikarbonsäurediamid (ADCA) steht auf der Kandidatenliste für die Liste der zulassungspflichtigen, besonders besorgniserregenden Stoffe.

Dazu frage ich die Staatsregierung:

1. Welche Gefahren gehen möglicherweise von dem Stoff Azodikarbonsäurediamid (ADCA) aus und wie bewertet die Staatsregierung diese?
2. Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit der Zulassungspflicht von ADCA durch die REACH-Verordnung?
 - a) Hinsichtlich der Auswirkungen für bayerische Unternehmen.
 - b) Hinsichtlich dem Arbeitnehmerschutz.
3. Ist durch REACH und vor allem durch die mögliche Zulassungspflicht von ADCA eine Produktionsverlagerung von Bayern in andere Länder zu befürchten?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 20.02.2015

Zu 1.:

Azodicarbonsäureamid (ADCA) ist ein atemwegsensibilisierender Stoff der Kategorie 1 und wurde aufgrund dieser Eigenschaften als ein besondersbesorgniserregender Stoff nach der REACH-Verordnung identifiziert.

Hinsichtlich der Gefahren, die von ADCA ausgehen, führt das Bewertungsdossier zur Identifizierung eines be-

sonders besorgniserregenden Stoffes nach der REACH-Verordnung asthmatische Erkrankungen von Arbeitnehmern an, die Tätigkeiten mit diesem Stoff durchführen. Die Staatsregierung kann die Bewertung der von ADCA ausgehenden Gefährdung für Arbeitnehmer grundsätzlich nachvollziehen, sieht diese jedoch durch die bestehenden Rechtsetzungen zum Arbeitsschutz und den sich daraus ableitenden Arbeitsschutzverpflichtungen als ausreichend beherrscht an.

Zu 2. und 2. a):

Die Einführung einer Zulassungspflicht für ADCA würde ein Verwendungsverbot für ADCA zur Folge haben, sofern die jeweilige Verwendung des Stoffes nicht von der Kommission zugelassen ist. Im Rahmen des hierfür zu stellenden Zulassungsantrags sind u. a. die ergriffenen Maßnahmen zur Risikobeherrschung, aber auch zu Substitutionsmöglichkeiten auszuführen. Die mit der Zulassung verbundenen Aufwendungen und Gebühren führen zu einer Belastung der betroffenen bayerischen Unternehmen. Die Auswirkungen können derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt werden. Bisher wurde die Staatsregierung nur von einem Unternehmen angesprochen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Unternehmen von einer Zulassungspflicht für ADCA betroffen sein werden.

Zu 2. b):

Nach Auffassung der Staatsregierung sind Regelungen zum Arbeitsschutz über Rechtsetzungen nach Art. 151 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Diese Rechtsetzungen sehen bereits jetzt für Arbeitgeber eine Substitutionspflicht vor, sofern die Verwendung eines weniger gefährlichen Stoffes möglich ist. Insofern erwartet die Staatsregierung keine wesentlichen Änderungen an dem bestehenden Schutzniveau für Arbeitnehmer.

Zu 3.:

Eine Produktionsverlagerung in andere Staaten außerhalb der EU kann nicht ausgeschlossen werden. Die Staatsregierung hat diese Bedenken bereits mehrfach gegenüber der Bundesregierung wie auch der Kommission adressiert. Seitens der Kommission sind nun erste Schritte erkennbar, die auf eine Sensibilisierung für diese Problematik hindeuten. Die Staatsregierung wird ihre Bemühungen fortsetzen, sich für Verbesserungen bei der Umsetzung der REACH-Verordnung und dem Erhalt von Wertschöpfungsketten in Bayern einzusetzen.